



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell I.Rh.  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ratskanzlei  
Adresse, Ort : Marktgasse 2  
Kontaktperson : Markus Dörig  
Telefon : 071 788 93 21  
E-Mail : markus.doerig@rk.ai.ch  
Datum : 20.09.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 20.09.2017 (Termin verschoben) an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich\\_Tierschutzverordnung](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission begrüsst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an die neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche.

- Im Grundsatz ist eine auf das Einzeltier bezogene, gut umgesetzte Tierverkehrskontrolle für die Tierseuchenbekämpfung und zur Rückverfolgung tierischer Lebensmittel zu begrüssen. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten sowie die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig gegeneinander abzuwägen.
- Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist nötig, um bestehende oder neue Tierseuchen besser vermeiden oder bekämpfen zu können. Der Umsetzungszeitpunkt per 1. Januar 2019 scheint zu ehrgeizig, eine ausreichend lange Einführungszeit scheint angebracht, damit die Branchen die technischen Hilfsmittel für die Erfassung und Erkennung beispielsweise elektronischer Markierungen in Herden entwickeln und ausprobieren können. Allenfalls ist es sinnvoll, die TVD Schafe und Ziegen erst auf den 1. Januar 2021 einzuführen.
  - Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich (nicht nur elektronisch) erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.
  - Die Ständekommission begrüsst ausdrücklich, dass für die TVD Schafe und Ziegen die gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung angewendet werden sollen. Insbesondere ist richtig, dass die Entsorgungsbeiträge künftig je zur Hälfte an den Geburts- und den Schlachtbetrieb ausgerichtet werden.
  - Die optionale Einführung von elektronischen Ohrmarken wird begrüsst. Es ist aber ein System einzuführen, das den grösstmöglichen Nutzen für alle Bereiche der Branche generiert.
  - Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig.
  - Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst.
  - Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig.
  - Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt.
  - Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.
  - Strikte abgelehnt wird eine Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer, da diese sachlich nicht begründet ist.

## 2 Tierseuchenverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transports und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokuments so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.

- Es ist wichtig, dass die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern **auch schriftlich (nicht nur elektronisch)** erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.
- Selbstredend müssen alle Neuerungen mit dem geringstmöglichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Betroffenen realisiert werden.
- Die Aufbewahrung von Begleitdokumenten und deren Kopien ist mit der Umstellung auf elektronische Begleitdokumente auf in Papierform ausgestellte Dokumente zu beschränken, die elektronischen sollten automatisch für die definierte Zeit archiviert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Es enthält die Zu- und Abgänge für Tiere der Rinder, Schaf- und Ziegengattung.	Schafe ergänzen
Art. 12	Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
<i>Art. 10 Abs. 1bis und 1ter und Art. 15a Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2</i>	<p>Es ist zu erwarten, dass die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken in Zukunft bei Nutztieren eine grosse Bedeutung erhalten wird. Bei Schweinen und Schafen ist dabei auch die gleichzeitige Erfassung mehrerer Tiere (Pulk) hilfreich und ein wesentlicher Vorteil der elektronischen Markierung. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultrahochfrequenz-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Mikrochip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF-Technologie. Diese Norm beschreibt die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder.</p> <p>Da aktuell noch keine standardisierte Datenstruktur für UHF etabliert ist, sollte die Tierseuchenverordnung so ausgestaltet werden, dass sie zumindest die UHF-Technologie zulässt.</p>	<p><sup>1bis</sup>Erfolgt die Kennzeichnung mittels Ohrmarken mit Mikrochip, so muss der Mikrochip den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:20102 und 11785:1996/Cor 1:20083 <b>oder der Norm ISO 18000-6C</b> entsprechen sowie den Landescode Schweiz beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6 bis 20 FAV).</p> <p><sup>1ter</sup>Die Ohrmarken mit Mikrochip werden von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank vergeben.</p>
Art. 14 Abs. 2	Es ist wichtig, dass die Meldungen <b>auch schriftlich</b> erfolgen können. So besteht mehr Gewähr, dass die Meldungen überhaupt gemacht werden.	Die Meldungen können der Datenbank schriftlich oder nur elektronisch übermittelt werden.

	<p>Die Ständekommission lehnt den vorliegenden Vorschlag zum Ausbau der Tierverskehrskontrolle für Schafe und Ziegen mit Inkrafttreten auf 1.1.2019 ab (siehe allgemeine Bemerkungen). Der Bund soll den Termin der Einführung mit der Branche und den Kantonen diskutieren und harmonisieren. Für die Einführung soll eine genügend lange Zeit gewährt werden, in welcher die technischen Voraussetzungen für Herdenscannen und elektronische Begleitdokumente erarbeitet und ausprobiert werden können.</p> <p>Einheitliche Meldefrist für alle Meldungen von 7 Tagen.</p>	<p>Einführung TVD Schafe / Ziegen: streichen</p> <p>Einheitliche Meldefrist für alle Meldungen: 7 Tage.</p>
Art. 76a	<p>Abs. 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung „schweizerischer“ Tierbestand dient.</p> <p>Der neue Art. 76a ist genereller Natur. Er legt unter anderem fest, dass das BLV nach Anhören der Kantone die zu überwachenden Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Die Differenzierung in jährliche Überwachungsprogramme und ausserordentliche Überwachungsprogramme wird nicht gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen, welche tierseuchenspezifischen Artikel nötig sind oder ob sie in einer technischen Weisung geregelt werden könnten.</p>	<p>Abs. 1: „schweizerische“ streichen</p> <p>Das BLV prüft, welche Überwachungsartikel aus der TSV durch den neuen Artikel obsolet sind und gestrichen werden können bzw. allenfalls in Art. 76a zusammengefasst werden können.</p>
Art. 165a	<p>Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme von ein paar wenigen Freilandhaltungen) wird Vieh (Rinder, Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich, wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen.</p> <p>Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 lit. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebiets, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden.</p> <p>Die Massnahmen, wie sie Österreich im „Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet“ bzw. „Tbc-Sonderüberwachungsgebiet“ kennt, liegen dann im Ermessen des zuständigen Kantonstierarztes.</p>	<p>Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.</p>

Art. 165°	Wenn Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt wird, sind nicht nur Jägerschaft und Jagdverwaltung zu informieren, sondern auch die Landwirtschaft und die Tierhalter in der betroffenen Region.	Art. 165a Abs. 1 Die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen, der Jägerschaft, <b>der Tierärzteschaft und der Halter von Rindvieh</b>
Art. 273 Abs. 2	Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, „verseuchte“ Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1km auf 2km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Werden innert der vorgegebenen 30 Tage die Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, führt das Auffinden von Sauerbrutständen zwangsweise zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend.  Die Ausdehnung des Sperrkreises auf 2km ist deshalb abzulehnen. Der massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten mit der Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall ist aus all den Gründen nicht zu rechtfertigen.	Geltende Regelung beibehalten (1km Sperrgebiet im Seuchenfall).
III Abs. 2	Sollte die Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen gemäss Vorschlag in dieser Revision durchgesetzt werden, so ist für die Einführung Zeit bis 1.1.2021 (Inkrafttreten) zu gewähren.	... treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

### 3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

#### Allgemeine Bemerkungen

Inhaltlich werden die Änderungen unter Vorbehalt der einzelnen Anträge begrüsst.

Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP wurden neue Begriffe eingeführt. Im Weiteren beziehen sich verschiedene Bestimmungen - zusätzlich zur Unterscheidung natürliche Person / juristische Person - auf Anlagen alleine, auf Anlagen und/oder Betriebe oder der Bezug ist offen gelassen. Aus all dem ist nicht ausreichend klar, welche Bestimmung nun für welche Organisationsform und welche Tätigkeit gilt, und ob es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Unklar ist auch, ob zwischen Produktionsbetrieb und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht.

Diese Unklarheiten führen zu aufwändigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung. Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind neben den Anhängen unter anderem die Art. 10 (Meldepflicht), Art.13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 13	Im Sinne der allgemeinen Bemerkungen inhaltlich und redaktionelle anpassen, allenfalls ist eine Technische Weisung zu erlassen.	Überarbeitung nötig
Art. 14	... „ernsthafte“ Mängel ... ist ein umgangssprachlicher Begriff. Durch „schwerwiegend“ ersetzen.	... schwerwiegende Mängel ...
Art. 15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Klärung nötig
Art. 17	Redaktionell ändern.	Formulierung überprüfen
Art. 29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, so dass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuer von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
Art. 31 lit. a	Die Verarbeitung von Wild ist zugelassen, darunter sind auch Wiederkäuer.	Inhaltlich klären
Anhang. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck „TNP als Abfall verbrennen“ ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.

## 4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

### Allgemeine Bemerkungen

Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen analog zu der schon bestehenden Tierverkehrskontrolle bei Tieren der Rindergattung wird begrüßt. Der Übergang von der heute geltenden Regelung zur neuen ist möglichst einfach zu gestalten. Die betroffenen Tierzuchtorganisationen sind von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau der TVD für Schafe und Ziegen einzubeziehen. Die Übergangsregelung für die Registrierung der bisherigen Bestände und Tiere während des Jahres 2019 erachten wir als ambitioniert. Eine zu schnelle Umsetzung, die nur teilweise funktioniert, schadet nur dem Image der Tierverkehrsdatenbank und der Tierverkehrskontrolle. Daher sollten im Jahr 2019 die Schlachtungsmeldungen (Anhang 1, Ziffer 4, lit. e) auch möglich sein, ohne dass die Tiere vorgängig noch in der TVD zu registrieren sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7 Abs. 2	Maximale Meldefristen: Aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung sind grundsätzlich kurze Meldefristen vorteilhaft, der Einfachheit halber sollten die gleichen Fristen für alle Meldungen angesetzt werden und zwar bei allen meldepflichtigen Tiergattungen in Abhängigkeit von TSV Art. 14	Innert 7 Tagen
Art. 29b	Bei den Ziegen ist die Farbe zwingend durch die Rasse gegeben. Die Farbe ist deshalb im System für jede Rasse automatisch zu hinterlegen. Nur bei Kreuzungstieren und Zwergziegen soll die Farbe manuell eingetragen werden müssen.	Lit. c ändern: „die Rasse und die Farbe für Herdebuchtiere sowie das Geschlecht des Tiers;“
Anhang 1, Ziff.	Es sollten nur so viele Daten wie nötig erfasst werden, deshalb schlagen wir vor, folgende Angaben nur für Herdebuchtiere vorzusehen: a.2 die Identifikationsnummer des Mutter- und des Vaterniers a.4 die Rasse und die Farbe.  Zur Erfassung der Leistungsprüfung sind Angaben erforderlich über a.6 Geburtsgewicht a.7 Zuchtorganisation	4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers, die Identifikationsnummer des Muttertiers und für Herdebuchtiere jene des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. für Herdebuchtiere die Rasse und die Farbe sowie für alle Tiere das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten 6. Geburtsgewicht 7. Zuchtorganisation 8. das Datum der Meldung

## 5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

### Allgemeine Bemerkungen

Die Ersatzohrmarken sind nach Ansicht der Ständekommission kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen. Die Option von Doppelohrmarken mit Mikrochip für die Schafe ist zu prüfen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände/Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwältzt werden. Die Sanktionshöhe ist zu prüfen, im Verhältnis zum Wert der Tiere scheint sie sehr hoch.	
Ziffer 6f	Die Mahngebühr ist zu halbieren.	

## 6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

### Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission begrüsst, dass auch bei Schafen und Ziegen die Entsorgungsbeiträge nach den gleichen Regeln wie bei Tieren der Rindergattung auch an den Geburtsbetrieb und den Schlachtbetrieb je zur Hälfte ausgerichtet werden sollen.

Den Bedenken der Zuchtorganisationen über den zu geringen Anreiz durch die tiefen Beiträge von Fr. 2.25 je Tier ist durch höhere Beiträge Rechnung zu tragen. Auch für die Pferde sind Entsorgungsbeiträge einzuführen und zwar in der gleichen Höhe wie die Beiträge für die Tiere der Rindergattung, nämlich Fr. 25.--/Tier an den Zuchtbetrieb bei der Geburtsmeldung und Fr. 25.-- an den Schlachthof bei der Schlachtmeldung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 lit. d	Analog zu den Rindern und, wie vorgeschlagen in der Vernehmlassung für die Schafe und Ziegen, ist auch den Pferdehaltern ein Beitrag für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bei der Geburtsmeldung auszuführen.	d) für jeden Equiden 25 Franken an den Betrieb, in dem dieser geboren worden ist und 25 Franken an den Schlachtbetrieb.